



Kurzinformation

Behandlung von Israel im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Waffenslieferungen

Für die **kommerzielle Lieferung von Kriegswaffen deutscher Firmen** gelten verschiedene Regelungen auf nationaler und auf EU-Ebene, insbesondere muss eine Kriegswaffen-Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima erfolgen.¹ Der ehemalige Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, *Arnold Wallraff*, fasst diese unterschiedlichen Regelungen folgendermaßen zusammen:

„Für die deutsche Rüstungsexportpolitik bestehen im Wesentlichen Regeln unterschiedlicher Verbindlichkeit und Präzision auf der Ebene des EU-Rechts (Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern), des Grundgesetzes (Art. 26 Abs. 2 GG), des sonstigen nationalen Rechts (KrWaffKontrollgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung) und der selbstgesetzten ‚Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern‘.

Dabei statuiert das Grundgesetz vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vorangegangenen Weltkriege einen Genehmigungsvorbehalt bereits für die Herstellung, die Beförderung und das Inverkehrbringen und damit auch für den Außenhandel mit sämtlichen Kriegswaffen. Das KrWaffKontrG und das AWG konkretisieren als Ausführungsgesetze wiederum den Genehmigungsvorbehalt, ohne allerdings zu präzisieren, wohin, d.h. in welche Empfangsländer Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter exportiert werden dürfen. [...]

Der ‚Gemeinsame Standpunkt‘ der EU-GASP von 2008 statuiert immerhin acht konkrete Kriterien, anhand derer die Mitgliedstaaten Ausfuhrgenehmigungen zu prüfen haben. Diese reichen von der Einhaltung internationaler Verpflichtungen über Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, die innere Lage im Endbestimmungsland, die Aufrechterhaltung des Friedens in einer Region, das

¹ Die Bundesregierung, [Fragen und Antworten zu Waffenslieferungen](#), 1. Juni 2023.

Risiko der Abzweigung der empfangenen Militärgüter bis hin zur Vereinbarkeit mit der wirtschaftlichen Lage des Empfängerlandes. Allerdings sind diese Kriterien als Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik grundsätzlich der gerichtlichen Überprüfung durch europäische Gerichte entzogen (Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 letzter Satz EUV, Art. 275 Abs. 1 AEUV). Nach Art. 29 EUV müssen die Mitgliedstaaten lediglich ‚dafür Sorge [tragen], dass ihre einzelstaatliche Politik mit den Standpunkten der Union in Einklang steht.‘

Betreffend die Frage des ‚wohin‘ sind die genannten ‚Politischen Grundsätze‘ konkreter: **Danach ist der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder und NATO-gleichgestellte Länder grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist** (Ziff. II.1.). Der Export in Drittländer, d.h. alle übrigen Staaten, wiederum ‚wird restriktiv gehandhabt‘ (Ziff. III.1.). Der Export von nach KrWaffKontrG und AWG genehmigungspflichtigen Kriegswaffen **soll sogar außer in ausnahmsweise bestehenden Einzelfällen von besonderem außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht genehmigungsfähig sein** (Ziff. III.2.).²

NATO-Ländern gleichgestellt sind lediglich Australien, Japan, Neuseeland und die Schweiz.³ Israel ist somit Drittland.

² [Wallraff, Deutsche Rüstungsexporte als Teil einer kohärenten Außen- und Sicherheitsstrategie](#), Verfassungsblog, 20. März 2022 [Hervorhebungen durch Verf.].

³ [Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern](#), 26. Juni 2019, FN. 4.